

Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Wochenmärkten in der Stadt Straelen

Aufgrund der §§ 67 Abs. 1 und 71 a der Gewerbeordnung (GewO) Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. November 2014 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist sowie der §§ 1, 27 und 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW S. 528), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, wird von der Stadt Straelen als örtliche Ordnungsbehörde auf Beschluss des Rates der Stadt Straelen vom 19.03.2015, für das Gebiet der Stadt Straelen, folgende Ordnungsbehördliche Verordnung zu erlassen:

§ 1 Marktbereich

Der Wochenmarkt findet auf dem vom Bürgermeister der Stadt Straelen festgesetzten Platz statt.

§ 2 Standplatz

Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden. Ausnahmen hiervon sind mit dem Marktmeister im Voraus abzustimmen.

§ 3 Auf- und Abbau

- 1) Soweit der Markt auf einer öffentlichen Verkehrsfläche stattfindet, dürfen Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände frühestens zwei Stunden vor Beginn der Marktzeit angefahren, aufgestellt und ausgepackt werden. Bei Marktbeginn müssen alle Verkaufsvorbereitungen beendet sein. Spätestens eine Stunde nach Marktschluss müssen die Verkaufsstände abgebaut, die Verkaufswaren abgefahren und der Marktplatz geräumt sein.
- 2) Der Straelener Wochenmarkt findet grundsätzlich donnerstags nachmittags statt. In bestimmten Ausnahmefällen oder an Feiertagen wird der Markttag verlegt. Die Verlegung des Markttag wird zwei Wochen im Voraus bekannt gegeben.
- 3) Die Marktzeit für die Sommermonate (April bis Oktober) wird auf 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr festgelegt. In den Wintermonaten (November bis März) wird die Marktzeit auf 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr festgelegt.
- 4) Die lediglich zur Anfuhr der Marktwaren bestimmten Fahrzeuge sind nach ihrer Entladung unverzüglich, spätestens jedoch mit Beginn der Verkaufszeit (13.00 Uhr), aus dem Marktbereich zu entfernen. Ausnahmen hiervon sind mit dem Marktmeister im Voraus abzustimmen.

§ 4 Verkaufseinrichtungen

- 1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind nur Verkaufswagen, -anhänger und –stände zugelassen.
- 2) Waren, Leergut und Gerätschaften dürfen nur auf dem zugewiesenen Standplatz abgestellt werden. Auch bei der Auslegung der Waren dürfen die Standplatzgrenzen nicht überschritten werden.

- 3) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3,00 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.
- 4) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1,00 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Straßenoberfläche, haben.
- 5) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Platzbefestigung nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis weder an Bäume und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.

§ 5 Verhalten auf dem Wochenmarkt

- 1) Unabhängig von den Bestimmungen dieser Verordnung gelten die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die des Lebensmittel-, Eich-, Handelsklassen-, Hygiene-, Bau- und Gewerberechts in den jeweils geltenden Fassungen.
- 2) Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- 3) Es ist insbesondere unzulässig:
 - 1) Waren durch lautes Ausrufen oder lautes Anpreisen anzubieten,
 - 2) Waren öffentlich zu versteigern oder versteigern zu lassen,
 - 3) Waren zum Verkauf im Umhergehen anzubieten,
 - 4) Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände im Umhergehen zu verteilen,
 - 5) Tiere auf den Marktplatz zu bringen, ausgenommen Blindenhunde sowie Tiere, die gem. § 67 Abs. 1 GewO zugelassen und zum Verkauf auf dem Wochenmarkt bestimmt sind,
 - 6) Motorräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen,
 - 7) warmblütige Kleintiere - auch in geschlossenen Räumen – zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen.
- 4) Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich den Beauftragten des Ordnungsamtes gegenüber auf Verlangen auszuweisen (§ 24 OBG in Verbindung mit § 9 des Polizeigesetzes vom 25. Juli 2003 – GV NRW S. 410).

§ 6 Reinhaltung des Wochenmarktes

- 1) Jede vermeidbare Verschmutzung der Marktanlage ist zu unterlassen.
- 2) Die Inhaber der Stände sind für die Reinhaltung ihrer Plätze, Stände und der davor gelegenen Gänge und Fahrbahnen verantwortlich.
- 3) Tierische Abfälle müssen sofort in einem dicht verschließbaren Gefäß oder in einem verschlossenen Raum gesammelt werden. Alle anderen Abfälle und das Packmaterial sind innerhalb der Verkaufsstände aufzubewahren und nach der Beendigung der Marktzeit vom Marktplatz zu entfernen oder entfernen zu lassen.

§ 7 Marktverweis

Jeder, der den Marktverkehr stört, kann von dem Beauftragten des Ordnungsamtes vom Markt verwiesen werden.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 1. entgegen § 2 Waren von einem nicht zugewiesenen Standplatz aus anbietet oder verkauft;
 2. entgegen § 3 Abs. 1 Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände früher als 2 Stunden vor Beginn der Marktzeit anfährt, auspackt oder aufstellt oder später als 1 Stunde nach Beendigung der Marktzeit von dem Marktplatz entfernt;
 3. entgegen § 3 Abs. 4 nach 13.00 Uhr Kfz, die nicht Verkaufswagen, -anhänger sind, auf dem Marktplatz oder in den angrenzenden Gassen stehen lässt;
 4. entgegen § 4 Abs. 2 Waren, Leergut und Gerätschaften außerhalb des zugewiesenen Standplatzes abstellt;
 5. entgegen § 4 Abs. 3 Kisten und ähnliche Gegenstände höher als 1,40 m stapelt;
 6. entgegen § 4 Abs. 4 die dort vorgeschriebenen Höchstmaße über- oder Mindestmaße unterschreitet;
 7. entgegen § 4 Abs. 5 Satz 1 Verkaufseinrichtungen nicht standfest oder so aufstellt, dass die Platzbefestigung beschädigt wird;
 8. entgegen § 4 Abs. 5 Satz 2 Verkaufseinrichtungen an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen oder an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt;
 9. entgegen § 5 Abs. 3 Ziff. 1 Waren durch lautes Ausrufen oder lautes Anpreisen anbietet;
 10. entgegen § 5 Abs. 3 Ziff. 2 Waren öffentlich versteigert oder versteigern lässt;
 11. entgegen § 5 Abs. 3 Ziff. 3 Waren zum Verkauf im Umhergehen anbietet;
 12. entgegen § 5 Abs. 3 Ziff. 4 Werbematerial oder sonstige Gegenstände, ohne vorherige Genehmigung des Marktmeisters, verteilt;
 13. entgegen § 5 Abs. 3 Ziff. 5 Tiere auf den Marktplatz bringt;
 14. entgegen § 5 Abs. 3 Ziff. 6 Motorräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitführt;
 15. entgegen § 5 Abs. 3 Ziff. 7 warmblütige Kleintiere schlachtet, abhäutet oder rupft;
 16. entgegen § 5 Abs. 4 der Ausweispflicht nicht nachkommt;
 17. entgegen § 6 Abs. 1 den Marktplatz verunreinigt;
 18. entgegen § 6 Abs. 2 als Standinhaber nicht seinen Standplatz sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit reinhält;
 19. entgegen § 6 Abs. 3 Satz 1 tierische Abfälle nicht sofort in einem dicht verschließbaren Gefäß oder in einem verschlossenen Raum sammelt;
 20. entgegen § 6 Abs. 3 Satz 2 Abfälle und Packmaterial nicht innerhalb des Verkaufsstandes aufbewahrt und nach Beendigung der Marktzeit nicht vom Marktplatz entfernt oder entfernen lässt.

- 2) Die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten richtet sich nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten –OwiG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) in der zurzeit gültigen Fassung.

§ 9 Inkrafttreten

- 1) Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.
- 2) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- 3) Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Wochenmärkten in der Stadt Straelen vom 15. November 1979 außer Kraft.